

### **BURGERGEMEINDE BÖNIGEN**

**Reglement über die Unselbständige Stiftung Willy Seiler** <sup>1886-1962</sup> für Projekte sozialer, kultureller und sportlicher Art zum Wohle finanziell weniger gut gestellter, betagter Bönigerinnen und Böniger.

Auf Antrag des Burgerrates vom 30. Oktober 2002 und nach Genehmigung der Zweckänderung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom 7. November 2002 beschliesst die Burgerversammlung vom 20. Dezember 2002 folgendes Reglement:

#### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Die in Art. 3 erwähnten Mittel können vom Burgerrat zum Wohle finanziell weniger gut gestellter, betagter Bönigerinnen und Böniger für folgende Zwecke verwendet werden:
  - a) Soziale Projekte: Ausflüge von Altersgruppen, Beiträge an Ferienaufenthalte.
  - b) Kulturelle Projekte im Bereich Ausstellungen, bildende Kunst, Kunsthandwerk, Musik, Theater: Beiträge für die Teilnahme an derartigen Anlässen.
  - c) Sportliche Projekte: Beiträge für die Teilnahme am Altersturnen, Beiträge an Altersturngruppen.
- <sup>2</sup> Ausgeschlossen sind jährlich wiederkehrende Zuwendungen.
- <sup>3</sup> Das Vermögen der unselbstständigen Stiftung darf nicht angegriffen werden.

#### **Art. 2 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel der unselbstständigen Stiftung obliegt im Rahmen von Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 dem Burgerrat.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigte Angehörige der Burgergemeinde Bönigen können dem Burgerrat Anträge einreichen.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet endgültig über eingereichte Projekte.
- <sup>4</sup> Änderungen dieses Reglementes bedürfen der Zustimmung der Burgerversammlung.

#### **Art. 3 Mitteleinsatz**

- <sup>1</sup> Aus dem Bruttoertrag des Vermögens der unselbstständigen Stiftung können jährlich über den Voranschlag 80% zu Gunsten der in Art. 1 genannten Zweckbestimmung verwendet werden. Die restlichen 20% dienen der Anpassung des Vermögensbestandes an die Teuerung und der Vermögensäufnung.
- <sup>2</sup> Die Zuwendungen mehrerer Jahre können bei Bedarf zusammen auf eine Jahresausschüttung gelegt werden.

#### **Art. 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Burgerversammlung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere auch allfällige Beschlüsse des Gemeinderates der Gemischten Gemeinde Bönigen, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 20. Dezember 2002 beschlossen worden.

IM NAMEN DER BÜRGERGEMEINDE BÖNIGEN

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

sig. Heinz Seiler

sig. Peter Michel

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Bürgergemeinde Bönigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 20. November 2002 bis 20. Dezember 2002 im Forsthaus Bönigen (Verwaltungssitz der Bürgergemeinde) öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 14. November 2002 und vom 12. Dezember 2002 publiziert.

Bönigen, 20. Dezember 2002

Der Burgerschreiber:

sig. Peter Michel

**Zweckänderung**

Die Genehmigung der Zweckänderung wurde gemäss Art. 34 Gemeindeverordnung [GV] im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 21. November 2002 öffentlich bekannt gegeben.

Bönigen, 20. Dezember 2002

Der Burgerschreiber:

sig. Peter Michel